

Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 98.

Freitags, den 10. November.

1843.

Debits-Erlaubniß in Preußen.

Das Königl. Ober-Censur-Gericht hat für folgende außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften die Erlaubniß zum Debit ertheilt:

Gewerbeblatt, schweizerisches, herausg. v. P. A. Volley u. D. Möllinger. 4. Jahrg. 2. Heft. Narau, Sauerländer Müller, J. G., Unterhaltungen mit Serena, moralischen Inhalten. 3 Thle. Winterthur, Steinersche Buchh. Rauenstein, G., Zur Einleitung in Pindars Siegeslieder. Narau, Sauerländer. Rougemont, Fr. v., Geographie des Menschen. Aus dem Franz. v. Ch. D. Hugendubel. 1. u. 2. Bd. Bern, Datp. Scheitlin, Agathon oder der Führer durchs Leben. 2. Aufl. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer. Steiger, K., Pretiosen deutscher Sprichwörter. Ebend. Ziegler, J. M., darstell. Geometrie. Winterth., Steinersche B.

Mittheilung des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart.

Der unterzeichnete Ausschuß hat die Ehre, hiermit anzugeben, daß die im Juli dies. Jahres stattgehabte Wahl folgende Zusammensetzung des hiesigen buchhändlerischen Schiedsgerichts für 1843/1844 ergeben hat:

Vorstand: hr. Obertribunalprokurator Dr. A. Schott;

Schiedsrichter: die Hh. Oberjustiz-Assessor Dr. Paul Pfizer; Kaufmann W. Oehslin; Heinr. Erhard (J. B. Mezlersche Buchh.) und Carl Hoffmann.

Ersatzmänner: die Hh. Paul Neff; J. J. Liesching (S. G. Lieschings Verlagsbuchh.); J. H. Köhler; L. Hanel (J. J. Steinkopffsche Buchh.).

Ein vollständiger neuer Abdruck unserer Vereinsstatuten, so wie der Convention über die Organisation des Schiedsgerichts wird demnächst veranstaltet werden.

Stuttgart, 28. October 1843.

Der Ausschuß des „Vereins der Buchhändler zu Stuttgart.“

Friedr. Liesching, Heinr. Erhard,
Secretär. Vorstand.

10^{er} Jahrgang.

Schiedsgerichte.

Der Thüringische Kreisverein, von dessen trefflich geleiteten Verhandlungen das neueste Börsenblatt uns Kunde giebt, hat sich über die Bildung eines Schiedsgerichts, nach dem Vorbilde des Stuttgarter, vereinigt, glaubt sich dabei aber des Bestandes eines zünftigen Rechtsgelehrten nicht entrathen zu können. Dieser Mangel an Selbstvertrauen findet ohne Zweifel seinen Grund in den fast allenthalben in Deutschland noch gültigen Rechtsbüchern, deren Kern aus der meist dickleibigen Hülle nur mühsam loszuschälen ist, deren Anwendung nur demjenigen erfolgreich zu gelingen pflegt, den längere Uebung befähigt hat, sich in einem Wuste von Gesetzen und gesetzlichen Bestimmungen, die sich nicht selten gegenseitig wieder aufheben, zurecht zu finden. Es mag vielleicht auch in dem Nimbus zu suchen sein, den das nicht öffentliche Gerichts-Verfahren den zünftigen Rechtsgelehrten zu verleihen pflegt. Wer dort Recht zu suchen hat, erfährt von dem Gange des Proesses, wenn er einmal eingeleitet ist, selten eher etwas, bis die Zauberformel „B. R. w.“ jede weitere Erörterung vorläufig abschneidet. Die Gründe dieser Formel, selbst wenn sie so gemein wären, wie Brombeeren, pflegen häufig nicht offenbar zu werden, wenn aber auch, so wird sich der „Verwaltete“ selten bewußt, wie sie entstanden sind und auf welchen Annahmen sie beruhen. Es ist mir vor Jahren wohl begegnet, daß Männer von dem klarsten Verstände und dem gesündesten Urtheil Beide gefangen gaben, sobald irgend eine Frage zur Entscheidung kommen sollte, die in das Gebiet des „Rechtes“ hinüber streifte. Die Ursache dieser Verzagtheit ist nirgendwo als in der Anordnung und Fassung mancher Gesetzbücher zu suchen, die fast scheint es absichtlich so gehalten sind, daß ihr Inhalt dem Volke unverständlich und nur dem Geweihten zugänglich ist.

„Es erben sich Geise und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Verunst wird Un Sinn, Wohlthat Plage.
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage.“

232